

Gewinns vorab, könnte es an einer solchen gesonderten Vergütung mangeln. Wie bereits ausgeführt weisen Dividenden nach der Rsp des EuGH keine unmittelbare Verbindung zur Leistung des Gesellschafters auf, was nach der *KapHag*-Rsp für Entnahmen bei Personengesellschaften ebenso gilt.⁵¹⁾ Etwas anders gilt jedoch, wenn die Zahlung über das Beteiligungsausmaß hinausgeht, weil sie dann nicht nur der Ausfluss der bloßen Innehabung der Gesellschaftsrechte ist. Jede Zahlung muss nämlich nach ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt und nicht nach ihrer äußeren Erscheinungsform beurteilt werden.⁵²⁾ Erbringt der Gesellschafter somit Leistungen an die Gesellschaft und wird in Zusammenhang damit eine alineare Gewinnvereinbarung abgeschlossen, dann wurzelt der über das Beteiligungsausmaß hinausgehende Gewinnanteil in der Leistung des Gesellschafters und entspricht damit einem Sonderentgelt.⁵³⁾

Im Ergebnis dürfte die vorliegende EuGH-E somit auch für Personengesellschaften Relevanz besitzen. Die Kernaussage des EuGH, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, sobald die Transaktion von einem *do ut des* geprägt ist, ist zur Wahrung des Neutralitätsgrundsatzes unabhängig von den Wer-

tungen des nationalen Gesellschaftsrechts anzuwenden. Es ist daher mehr als fraglich, ob die entgegengesetzte Ansicht des VwGH und der österr Finanzverwaltung weiterhin aufrechterhalten werden kann. Die Leistung eines Gesellschafter-Geschäftsführers an seine Personengesellschaft dürfte umsatzsteuerbar sein, sobald dieser für die Geschäftsführungsleistung ein gesondertes Entgelt erhält. Im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise dürfte die Steuerbarkeit der Gesellschafter-Geschäftsführungsleistung auch durch die bedachte Wahl der Entlohnung des Gesellschafter-Geschäftsführers (zB durch alineare Gewinnvereinbarung) nicht gesteuert werden können. Ob dies zu Vor- oder Nachteilen für die Gesellschaft oder den Gesellschafter führt, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern hängt von der jeweiligen Situation (insb vom Vorsteuerabzugsrecht der Gesellschaft) ab.

51) EuGH 26. 6. 2003, C-442/01, *KapHag*, ECLI:EU:C:2003:381; vgl *Ruppel/Achatz*, UStG⁵ § 1 Rn 45.

52) Vgl *Heber*, Umsatzsteuerrechtliche Problemstellungen bei alinearen Gewinnausschüttungen bzw -verteilungen, GES 2013, 23 (27).

53) Vgl *Heber*, GES 2013, 27.

„Cage the beast“: Virtuelle Währungen im CRR-Regime

Virtuelle Währungen werden europaweit immer strenger reguliert. Dieser Trend führt zu mehr (Rechts-)Sicherheit und macht virtuelle Währungen auch für Kreditinstitute attraktiv. Dabei stellt sich die Frage, wie Kreditinstitute virtuelle Währungen im Lichte der CRR behandeln müssen. Ein aktuelles Arbeitspapier des Basler Ausschusses befeuert dieses Thema zusätzlich.

FLORIAN BRAUNAUER / SIMON EWERZ

A. Einleitung

Virtuelle Währungen unterliegen in Europa immer mehr einer kryptospezifischen Regulierung. Dieser Trend wurde insb durch die RL zur Änderung der 4. GeldwäscheRL (sog 5. GeldwäscheRL; „5. GW-RL“¹⁾) angestoßen, die „virtuelle Währungen“ in Art 3 Nr 18 erstmals legal definiert. Auch in Drittstaaten, bspw in Liechtenstein, gibt es Entwicklungen hin zu einer stärkeren Verrechtlichung der „Krypto-Welt“.²⁾

Diese zunehmende Regulierung schafft Rechtssicherheit und sorgt dafür, dass virtuelle Währungen und Kryptofinanzdienstleistungen für Unternehmen interessant werden, die damit bisher wenige Berührungspunkte hatten oder haben wollten. Dazu zählen auch Kreditinstitute, die über umfassende Möglichkeiten verfügen, virtuelle Währungen in ihr Angebot zu integrieren. Diese reichen vom Handel mit virtuellen Währungen und dem Betreiben von Krypto-Börsen, über Krypto-Indices und Fonds bis hin zu Deri-

vaten und sonstigen auf virtuellen Währungen basierenden Finanzprodukten.³⁾ Zu beachten ist aber, dass die bestehende kryptospezifische Regulierung bei weitem noch nicht abschließend ist. Offenbleibt bspw, wie virtuelle Währungen im Rahmen der *Kapitaladäquanz-VO* („CRR“⁴⁾, welche die angemessene Eigen-

Florian Braunauer, LL.M. (WU), ist Rechtsanwaltsanwärter bei der Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH; *Simon Ewerz* ist juristischer Mitarbeiter derselben Kanzlei.

1) RL 2018/843/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. 5. 2018 zur Änderung der RL 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl L 2018/156, 43.

2) Für einen Überblick zu aktuellen Entwicklungen der Krypto-Regulierung: *Aquilina/Ewerz*, Virtuelle Währungen und Kryptofinanzdienstleistungen: Klarer Trend zu mehr Regulierung, *ecolx* 2020, 160.

3) *Majcen*, Digitale Assets, ÖBA 2019, 208.

4) VO (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26. 6. 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und

mittelausstattung von Kreditinstituten regelt, zu behandeln sind. Der Beitrag versucht, diese Frage zu beantworten.

B. Vorfrage: Virtuelle Währungen in der Rechnungslegung

Das System der CRR baut auf Rechnungslegungsstandards auf. Für österr Kreditinstitute sind hier entweder die Sondervorschriften der §§ 43 ff BWG iVm UGB oder die IFRS/IAS maßgeblich.⁵⁾ Die Beurteilung virtueller Währungen nach den für Kreditinstitute maßgeblichen Standards beeinflusst daher auch ihre Einordnung im CRR-Regime. Aber auch hier bestehen keine klaren Vorgaben. Schließlich enthalten weder IFRS/IAS noch nationale Bankbilanzstandards Vorgaben, wie virtuelle Währungen aus buchhalterischer Sicht zu behandeln sind.⁶⁾

Für die IFRS hat sich das IFRS Interpretation Committee („IFRIC“) im Juni 2019 an eine Stellungnahme zur buchhalterischen Behandlung virtueller Währungen⁷⁾ gewagt. Nach dieser erfüllen virtuelle Währungen jedenfalls die Kriterien von *immateriellen Vermögenswerten* iSd IAS 38. Dem IFRIC zufolge ist der Ansatz als immaterieller Vermögenswert allerdings nur ein Auffangtatbestand und kann uU durch die Vorschriften zu *Vorräten* als *lex specialis* verdrängt werden. Diese Vorräte verlieren ihre Eigenschaft als immaterielle Vermögenswerte allerdings nicht, sondern sind nur nicht als solche zu bilanzieren.⁸⁾ Der Vorratsbegriff des IAS 2.6 greift primär dort, wo Vermögenswerte unmittelbar für den Kauf/Verkauf gehalten werden. Im Bereich virtueller Währungen betrifft das vorrangig Kryptobörsen (wenn sie die Vermögenswerte selbst halten) und dort auftretende Verkäufer.⁹⁾ Nach den IFRS sind virtuelle Währungen somit als Vorräte oder als immaterielle Vermögenswerte anzusetzen.

In den österr Bankbilanzierungsvorschriften herrscht hinsichtlich virtueller Währungen ebenso „Regulierungsbrüche“. Aber auch dort sind es wohl die Aktivklassen der Vorräte und immateriellen Vermögensgegenstände, die am passendsten erscheinen.¹⁰⁾ Zusätzlich ist auch ein Ausweisen als sonstiger Vermögensgegenstand denkbar.¹¹⁾

C. Behandlung von virtuellen Währungen nach der CRR

Das europäische Bankaufsichtsrecht enthält (noch) keine kryptospezifische Regulierung. Vielmehr werden virtuelle Währungen in der praktischen Rechtsanwendung iW nach dem Gedanken „*Substance over Form*“ unter bestehende Vorschriften subsumiert. Das führt nicht zuletzt aufgrund der vielseitigen Eigenschaften virtueller Währungen und anderer Kryptowerte mancherorts zu Unstimmigkeiten, weil nicht auf virtuelle Währungen abgestimmte Vorschriften deren Risiken nur unzureichend abbilden können. Auch die CRR ist derzeit nicht auf virtuelle Währungen ausgerichtet.

Virtuelle Währungen sind im Falle der IFRS-Bilanzierung jedenfalls als immaterielle Vermögenswerte gem IAS 38.8 zu behandeln. Das gilt auch

bei einem Ansatz als Vorräte, weil diese materiell die Voraussetzungen von IAS 38.8 erfüllen.¹²⁾ Daher müssen Kreditinstitute, die nach IFRS bilanzieren, virtuelle Währungen gem Art 36 Abs 1 lit b CRR von ihrem harten Kernkapital abziehen. Demgegenüber sehen die bilanzrechtlichen Vorschriften der §§ 43 ff BWG nicht vor, dass Vorräte oder sonstige Vermögenswerte mit immateriellen Vermögenswerten gleichzusetzen sind. Bei einem solchen Ansatz wären virtuelle Währungen also nicht vom harten Kernkapital abzuziehen. Teile der Lehre befürworten jedoch einen Abzug immaterieller Vermögenswerte des Umlaufvermögens vom harten Kernkapital.¹³⁾ Als Vorräte verbuchte Vermögenswerte sind im Umlaufvermögen enthalten. Sie sind jedoch auch immaterielle Vermögenswerte und wären nach dieser Ansicht abzuziehen. Im Ergebnis führt das dazu, dass die Bilanzierung nach IFRS jedenfalls einen Abzug virtueller Währungen vom harten Kernkapital gem Art 36 Abs 1 lit b CRR bedingt. Das wird bei der Bilanzierung nach §§ 43 ff BWG wohl auch der Regelfall sein. Damit geht von virtuellen Währungen weniger eine Verlustabsorption als vielmehr eine potenzielle Belastung des Eigenkapitals aus.

Ähnlich nachteilig verhalten sich virtuelle Währungen auch iZm Kreditrisiko und Liquidität. Die CRR sieht in Art 192 ff bestimmte Formen der Minderung des Kreditrisikos vor. Virtuelle Währungen können diesbezüglich als Besicherung mit Sicherheitsleistung berücksichtigt werden. Die möglichen Formen einer derartigen Besicherung finden sich in Art 195–200 CRR. Thematisch können virtuelle Währungen entweder finanzielle Sicherheiten iSd Art 197 CRR oder sonstige Sachversicherungen iSd Art 200 CRR sein. Allerdings erlaubt keine der genannten Vorschriften, virtuelle Währungen kreditrisikomindernd zu berücksichtigen.

Wertpapierfirmen und zur Änderung der VO (EU) 646/2012, Text von Bedeutung für den EWR, ABl L 2013/176, 1.

- 5) Letztere sind dann einschlägig, wenn Wertpapiere des Instituts auf einem geregelten Markt in der EU notieren.
- 6) EBA, Report with advice for the European Commission on crypto-assets Rz 62; EZB, Crypto Assets: Implications for financial stability, monetary policy and payments and market infrastructures 23.
- 7) Das IFRIC verwendet den Begriff Kryptowährungen („*cryptocurrency*“). Dieser Begriff entspricht weitgehend der Legaldefinition der 5. GW-RL.
- 8) IFRIC-Update Juni 2019, abrufbar unter <https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/ifric-updates/june-2019/#8>
- 9) Dazu kritisch *Kirsch/von Wieding*, Bestandsbilanzierung von Bitcoin im IFRS-Kontext, IRZ 2018, 115 (118 ff).
- 10) *Baumüller*, Kryptowährungen im Jahresabschluss nach UGB und IFRS, CFOaktuell 2018, 231 (232 f); *Hirschler/Stückler*, Die Bilanzierung von Kryptowährungen, in *Kirchmayr et al*, Digitalisierung im Konzernsteuerrecht (2019) 115 (116 ff).
- 11) *Steinbauer/Egger*, Unternehmens- und steuerbilanzielle Einordnung von Kryptowährungen am Beispiel des Bitcoins in *Urnik/Fritz-Schmied* (Hrsg), Jahrbuch Bilanzsteuerrecht 2018, 31.
- 12) *Sopp/Grünberger*, Bilanzierung von virtuellen Währungen nach IFRS und aufsichtsrechtliche Behandlung bei Banken, IRZ 2018, 219 (223).
- 13) *Schiebel/Trost* in *Lawrer/M. Schütz/Kammell/Ratka*, BWG⁴ (2017) Art 37 CRR Rz 3.

Abseits der Kapitalquoten sieht die CRR zusätzlich Vorschriften für das Gewährleisten der Liquidität vor. Zunächst müssen Kreditinstitute eine *Liquidity Coverage Ratio* („LCR“) erfüllen. Diese Quote ist das Verhältnis von hochliquiden Aktiva zu potenziellen Nettoabflüssen in einem Zeitraum von 30 Tagen. Die Liste der Aktiva, die Kreditinstitute als hochliquide berücksichtigen dürfen, ist in einer Delegierten VO¹⁴⁾ enthalten. Weder virtuelle Währungen noch immaterielle Vermögenswerte oder Vorräte werden dort angeführt. Die zweite Liquiditätskennzahl der CRR – die *Net Stable Funding Ratio* („NSFR“) – setzt den passivseitig verbuchten Betrag der verfügbaren stabilen Refinanzierung ins Verhältnis zu Aktiva, die eine stabile Refinanzierung benötigen. Weder die aktuelle noch die ab dem 28. 6. 2021 geltende CRR-Nov¹⁵⁾ ermöglichen es, virtuelle Währungen bei der NSFR als liquiditätsfördernd zu berücksichtigen.

Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die CRR aktuell – wenn auch unbewusst – den Ansatz verfolgt, virtuelle Währungen sowohl für Eigenmittel als auch iZm Liquidität als hochriskant einzustufen. Zwar ist dieses Ergebnis letztlich wohl iS des Erfinders. Der Weg, der erforderlich ist, um zu diesem Ergebnis zu gelangen, offenbart aber, dass die CRR den vielfältigen Aspekten virtueller Währungen derzeit nicht gewachsen ist. Insb werden die verschiedenen Gestaltungsformen virtueller Währungen und sonstiger *Crypto-Assets* nur unzureichend berücksichtigt.

D. Notwendigkeit einer „Krypto-Reform“ der CRR

Aufgrund ihrer Struktur und insb ihrer Volatilität sind virtuellen Währungen umfangreiche Risiken inhärent, wie bspw Liquiditäts-, Markt- und Kreditrisiken sowie Risiken von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Cybercrime. Als ein weltweit führendes Bankaufsichtsregime kann es sich das europäische Aufsichtssystem nicht leisten, solche (ab einem gewissen Ausmaß systemischen) Risiken nicht oder nur unzureichend zu berücksichtigen. Die EBA und die EZB haben deshalb bereits Reaktionen der Gesetzgeber gefordert.¹⁶⁾ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, als federführende Institution des Bankaufsichtsrechts, hat vor kurzem auch ein entsprechendes Diskussionspapier veröffentlicht.¹⁷⁾

Zunächst unterscheidet der Basler Ausschuss, ob Kreditinstitute virtuelle Währungen direkt halten oder sich diesen nur indirekt aussetzen, etwa im Wege von Derivaten. Direkte Investments in Kryptowerte sind demnach im Anlagebuch (*banking book*) zu berücksichtigen. Dort sieht der Basler Ausschuss einen vollen Abzug der virtuellen Währungen vom harten Kernkapital geboten, um den hohen Grad der Unsicherheit bzgl der Wertrealisierung abbilden zu können.¹⁸⁾ Dieser Ansatz entspricht zumindest im Ergebnis der bereits geltenden Rechtslage.

Indirekte Investments wie Derivate sind im Handelsbuch (*trading book*) zu berücksichtigen. Für solche und sonstige Positionen in virtuelle Währungen, die ein Institut in Handelsabsicht hält, sieht der Basler Ausschuss eine komplexe Vorgehensweise vor. Zunächst müssen Kreditinstitute für diese Positionen im Ergebnis einen vollen Abzug für deren Marktrisiko und *Credit Valuation Adjustment* („CVA“) iSd Art 382 ff vornehmen.¹⁹⁾ Auch im Rahmen des neuen Aufschlags für Restrisiken (*residual risk add-on*) des Art 325 u CRR sind diese Positionen zu beachten, wenn sie derartige Risiken aufweisen. Beim Beurteilen des Gegenparteiausfallsrisikos wird der Risikopositionswert auf Basis der Summe des Wiederbeschaffungswerts der Derivate und des potenziellen künftigen Risikopositionswerts ermittelt. Der künftige Risikopositionswert beträgt dabei 50% des Underlyingwerts – also der virtuellen Währung, die dem Derivat zugrunde liegt. Nur am Rande, aber



Zum Jubiläum unserer Verfassung

2020. X, 184 Seiten.
Br. EUR 44,-
ISBN 978-3-214-14762-4

Jabloner · Olechowski · Zeleny (Hrsg)
**Die Verfassungsentwicklung
1918–1920 und Hans Kelsen**
Kelsen Reihe Band 41

Hans Kelsen war in den Jahren 1918–1920 als Berater des Staatskanzlers Karl Renner maßgeblich an der verfassungsrechtlichen Gestaltung der jungen Republik (Deutsch-) Österreich beteiligt, insbesondere durch seine Vorentwürfe zum Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920. Dieser Tagungsband des Hans Kelsen Institutes spannt einen Bogen vom Erbe der Monarchie über die verfassungs- und völkerrechtlichen Marksteine der Jahre 1918–1920 bis zu Hans Kelsens Anteil an der Entstehung der Bundesverfassung.

MANZ

14) DelVO (EU) 2015/61 der Kommission v 10. 10. 2014 zur Ergänzung der VO (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute Text von Bedeutung für den EWR, ABl L 2015/11, 1.

15) VO (EU) 2019/876, insb Art 428 a ff zur NSFR.

16) EBA, Report on crypto-assets, abrufbar unter <https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2545547/67493daa-85a8-4429-aa91-e9a5ed880684/EBA%20Report%20on%20crypto%20assets.pdf> (abgefragt am 26. 5. 2020); EZB, Crypto-Assets: Implications for financial stability, monetary policy, and payments and market infrastructures, abrufbar unter <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/scpops/ecb.op223-3ce14e986.c.en.pdf> (abgefragt am 26. 5. 2020).

17) Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Discussion Paper on designing a prudential treatment for crypto-assets, abrufbar unter <https://www.bis.org/bcbs/publ/d490.pdf> (abgefragt am 26. 5. 2020).

18) Basler Ausschuss, Crypto-Assets 11.

19) Basler Ausschuss, Crypto-Assets 11.

durchaus überraschend, wird klargestellt, dass Kreditinstitute für das Berechnen von Markt-, Gegenparteiausfalls- und CVA-Risiko von Handelsbuchpositionen iZm virtuellen Währungen den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nicht verwenden dürfen, sondern lediglich den Standardansatz.

Zudem hält der Basler Ausschuss fest, dass virtuelle Währungen im Rahmen der Kreditrisikominde- rung nicht als finanzielle Sicherheiten berücksichtigt werden können. Virtuelle Währungen kön-

nen auch weder für die LCR noch für die NSFR als hochliquide Aktiva angesehen werden. Abschließend empfiehlt der Basler Ausschuss, Informations- und Offenlegungspflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde zu implementieren. Diese sollen greifen, wenn Kreditinstitute Risikopositionen iZm virtuellen Währungen aufbauen oder dies planen. Kreditinstitute sollen auch verpflichtet werden, ein auf die Risiken von virtuellen Währungen abgestimmtes Risikomanagementsystem einzurichten.

SCHLUSSTRICH

Virtuelle Währungen können – wenn auch nur unzureichend – unter die bestehenden Regelungen der CRR subsumiert werden und wirken weder liquiditätsfördernd noch eigenmittelsenkend. Das hat zur Folge, dass virtuelle Währungen für Kreditinstitute – zumindest im Lichte der CRR – riskant und teuer sind. Basierend auf den ua vom Baseler Ausschuss vorgeschlagenen Adaptierungen der CRR ist davon auszugehen, dass Aufsichtsbehörden auch in Zukunft einen strikten re-

gulatorischen Ansatz im Umgang mit virtuellen Währungen wählen werden. Man darf insb darauf gespannt sein, ob der EU-Gesetzgeber diese Vorschläge in einer CRR-Nov umsetzt. Ein klares und stringentes Reglement für virtuelle Währungen im Bankaufsichtsrecht ist aufgrund des mit der Ausbreitung virtueller Währungen einhergehenden systemischen Risikos zu begrüßen. Allerdings sollte der Gesetzgeber stets darauf achten, dass Innovationen nicht im Keim erstickt werden.

RECHTSPRECHUNG

BEARBEITET VON
E. PRIMOSCH

Wasserpolizeilicher Auftrag: Wiederherstellung des früheren Zustands?

Die Nichterteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit der Herstellung des ursprünglichen Zustands kommt nur dann in Betracht, wenn der frühere Zustand gar nicht mehr – also auch nicht bloß teilweise – wiederhergestellt werden kann.

Anmerkung:

Die vorliegende Revisionsache betrifft ua die Frage der Möglichkeit zur Wiederherstellung des früheren Zustands als Voraussetzung der Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags gem § 138 Abs 1 WRG 1959 iZm einer – (eventuell) nach § 40 WRG 1959 konsenslos errichteten – Entwässerungsanlage.

Das LVwG Stmk, das wegen faktischer Undurchführbarkeit der Wiederherstellung des früheren Zustands die Vorschreibung eines Auftrags gem § 138 Abs 1 WRG 1959 ausschloss, ging in seinen Sachverhaltsannahmen davon aus, dass die vor Errichtung der Drainage bestehenden unterirdischen Abflussverhältnisse bei einem allfälligen Rückbau nicht gänzlich wiederhergestellt werden könnten, die Gefahr von Hangrutschungen drohe und daher nicht zu erwarten wäre, dass der ursprüngliche Zustand durch Beseitigung der Drainage erreicht wird.

Demgegenüber kommt für den VwGH die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags unter Hinweis auf sein Erk v 25. 5. 2000, 97/07/0054, schon dann in Betracht, wenn die Wiederherstellung der ursprünglichen Verhältnisse zumindest teilweise möglich und

damit nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Zur Frage der faktischen Durchführbarkeit bzw Undurchführbarkeit bedarf es – allenfalls nach Einholung ergänzender Gutachten – klarer Feststellungen des VwGH im fortgesetzten Verfahren. Der aoRev des BM gab der VwGH Folge und kassierte das angefochtene Erk wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die negativ formulierte schematische Formel des Leitsatzes könnte in die Irre führen. Die objektive Möglichkeit der Pflichterfüllung bildet nämlich immer eine Grenze dafür, einen Bescheidadressaten zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (hier: Beseitigung der eigenmächtig vorgenommenen Neuerungen) zu verpflichten („ultra posse nemo obligatur“). Falls etwa Beseitigungsmaßnahmen aufgrund der natürlichen Gegebenheiten teilweise möglich, teilweise jedoch unmöglich sind, kann eine wasserpolizeiliche Vorschreibung, wenn sie im Ergebnis – vor dem Hintergrund des öffentl Interesses sowie der wasserrechtlich geschützten Interessen Dritter – bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls zielführend ist, nur für die erstgenannte Konstellation in Betracht kommen, nicht jedoch für die letztgenannte. Es müsste also heißen: Die Erteilung eines wasserpolizeilichen Auftrags kommt – bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – nur soweit in Betracht, als die Herstellung des früheren Zustands tatsächlich möglich ist.

Edmund Primosch

Dr. Edmund Primosch arbeitet beim Amt der Kärntner Landesregierung (Verfassungsdienst) in Klagenfurt am Wörthersee.

§ 138 Abs 1
WRG 1959

VwGH
25. 6. 2020,
Ra 2018/07/
0457

2020/401